



Bundesnetzagentur

# Regulatorische Bereiche der eIDAS

Dr. Axel Schmidt, Referent Qualifizierte Elektronische Signatur  
eIDAS Summit  
Berlin, 08.11.2016



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



## Ziel der Digitalen Agenda (EU):

Digitale Transaktionen grenzübergreifend ermöglichen und so den Binnenmarkt fördern.

## → Meilenstein eIDAS:

Ermöglicht als regulatorischer Rahmen Rechtssicherheit für sichere und nahtlose elektronische Interaktionen zwischen Industrie, Bürgern und Behörden in der ganzen EU.



# Was bringt die eIDAS?



Vertrauensdienst	Nutzwert
elektronische Signatur neu: Online-Signier-/Prüfdienste	Unterschrift für natürl. Personen
Zeitstempel	Vertrauenswürdige Zeitangabe
elektronisches Siegel	Firmenstempel für jur. Personen
Einschreiben-Zustelldienste	Nachweis der Authentizität von Sender und Empfänger
Bewahrungsdienste	Langzeitsichere Archivierung von Dokumenten
Website-Authentifizierung (z.B. SSL-Zertifikate)	Nachweis der Authentizität der Website

## Elektronisches Siegel:

- „Firmenstempel“ für juristische Personen (z.B. Firmen, Behörden)
- weist Herkunft und Unversehrtheit nach
- z.B. für effizientes E-Government (Eingangsstempel, Rechnungen, Bescheide, Zeugnisse)
- Softwareschutz u.v.m.

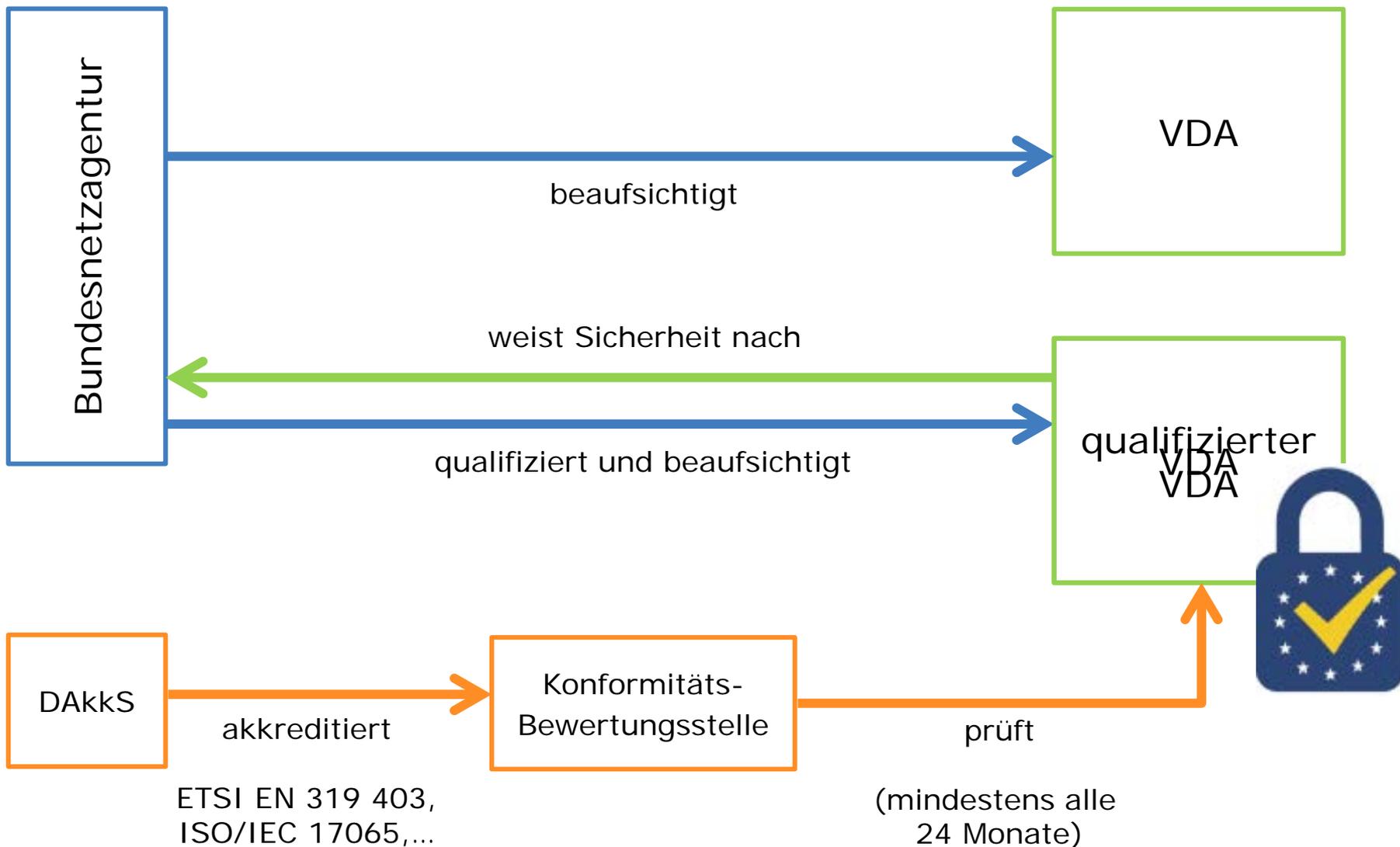




## Fernsignatur:

- Server-basiert (HSM)
- komfortable elektronische Unterschrift ohne Zusatzgeräte (keine Karte, kein Kartenleser)
- ermöglicht Nutzung über mobile Endgeräte
- z.B. Einbindung in medienbruchfreie Onlineprozesse (Abschluss Handy-Vertrag, Autodarlehen o.ä.)

Welche Akteure gibt es unter eIDAS?



Allgemeine Anforderung  
für **alle** VDA:



- Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik
- Sicherheitsverletzungen sind innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis an Aufsichtsbehörde zu melden
- Meldewege nicht reguliert, Mailpostfach eingerichtet:  
**[TSP-Incidents@BNetzA.de](mailto:TSP-Incidents@BNetzA.de)**



Spezielle Anforderungen  
an **qualifizierte** VDA (Auswahl):

qualifizierter  
VDA



- Sichere Identifizierung der Kunden
- Fachwissen, Zuverlässigkeit, Erfahrung, Qualifikation
- Ausreichende Finanzmittel bzw. Haftpflichtversicherung
- Unterrichtungspflicht – CP, CPS, AGB



- Verwendung vertrauenswürdiger Systeme und Produkte
- Sicherheit der Daten (Diebstahl, Fälschung)
- Datenschutz nach Richtlinie 95/46/EG
- Beendigungsplan -> Dienstleistungskontinuität
- Aufzeichnung von Daten zur Erhaltung des Beweiswert des Dienstes

qualifizierter  
VDA





- eIDAS: „hohes Maß an Sicherheit und Rechtssicherheit der Vertrauensdienste“
- Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Akkreditierungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 durch die DAkkS (derzeit 3 Stellen)
- Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter: Sicherheit spätestens alle 24 Monate geprüft durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen nach aktuellen Standards (ETSI/ESI,...) (derzeit 14 Anbieter)

DAkkS

Konformitäts-  
Bewertungsstelle



- Analyse der Konformitätsbewertungsberichte

Bundesnetzagentur

- Verleihung/Entzug des Qualifikationsstatus für VDA und die von ihnen erbrachten Dienste

- Führen und Veröffentlichen der **deutschen Vertrauensliste**



→ Neue technische Infrastruktur!

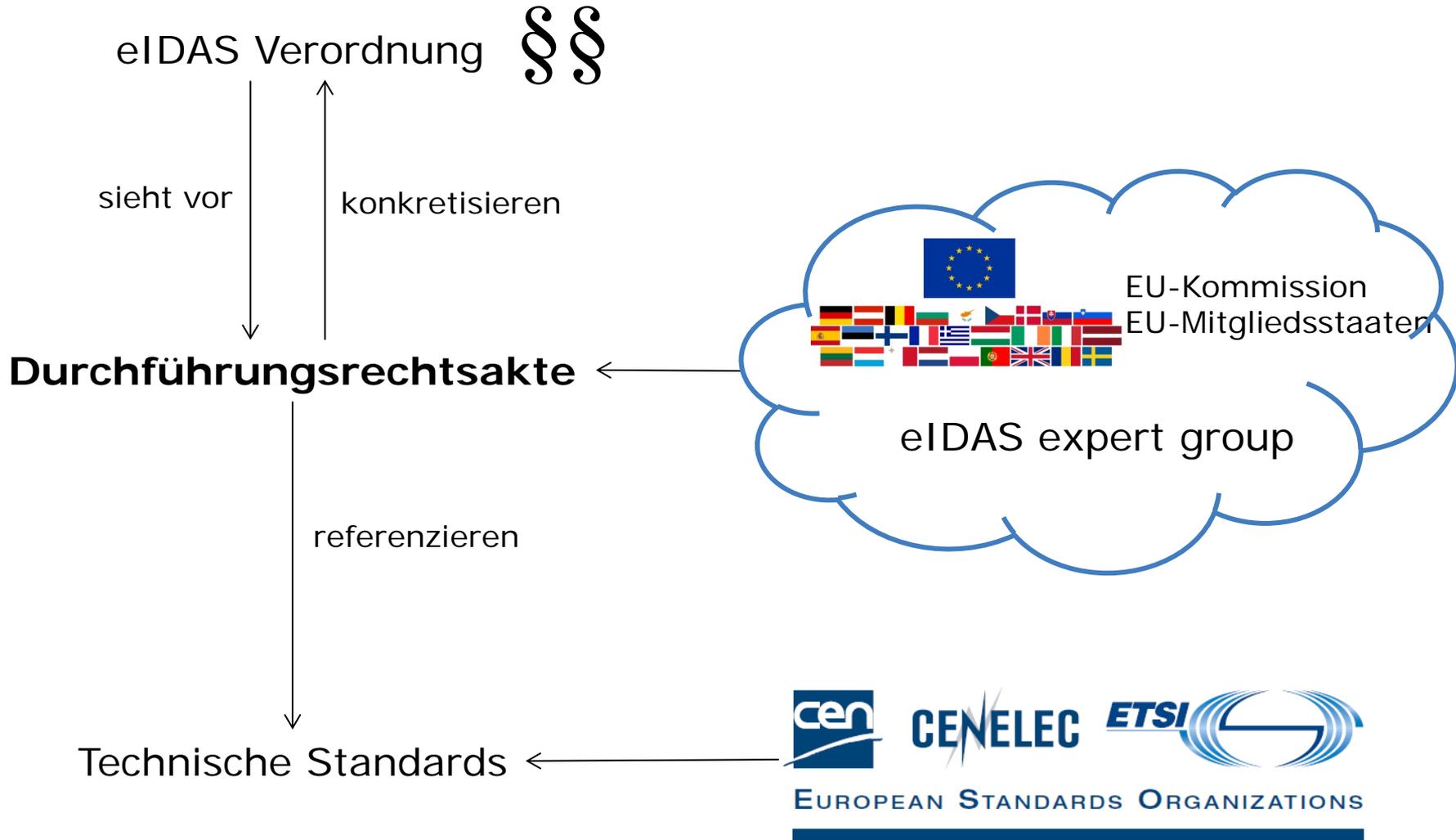


Bundesnetzagentur

- Aufsicht über die qualifizierten **und nicht-qualifizierten VDA**
- Unterrichtung der anderen Aufsichtsstellen und der Öffentlichkeit über Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverluste (FESA, ENISA)
- Vorlage eines Jahresberichtes und gemeldeter Sicherheitsverletzungen bei der EU-Kommission
- Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden und anderen Sicherheitsbehörden



## Was geschieht seitens der EU?





## Ausgestaltung der eIDAS durch Benennung von Standards für u.a.

- Form und Inhalt der Vertrauensliste (Art. 22)
- Gestaltung des Vertrauenssiegels (Art. 23)
- Formate für fortgeschrittene Signaturen/Siegel, die von öffentlichen Stellen anerkannt werden müssen (Art. 27/37)
- Sicherheitsbewertung informationstechn. Produkte (Art. 30/39)
- qualifizierte Zertifikate für Signaturen/Siegel (Art. 28/38)
- qualifizierte Signaturerstellungseinheiten (Art. 29)
- vertrauenswürdige Systeme und Produkte der Vertrauensdiensteanbieter (Art. 24)
- Validierung qualifizierter Signaturen (Art. 32)
- qualifizierte Validierungs- oder Zustelldienste (Art. 33, 44)
- und vieles mehr...

22 Durchführungsrechtsakte für Vertrauensdienste, 17 optional

## Vertrauenssiegel

- markiert qualifizierte Vertrauensdienste (nicht Anbieter) für Transparenz und Vertrauen
- Rechtsakt spezifiziert u.a. Darstellung und Verwendungsvorgaben



## Signatur-/Siegelformate

- Formate für Signaturen/Siegel, die von öffentlichen Stellen akzeptiert werden müssen
- XAdES, CAdES, PAdES, ASiC
- Vorgaben für alternative Verfahren



## Vertrauensliste

- listet qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und ihre qualifizierten Dienste
- national freiwillige Aufnahme nicht-qualifizierter Anbieter mit entsprechendem Hinweis möglich
- zwei Formate: Maschinen-/Menschenlesbar

## Zertifizierung von QSCD

- Zwei Szenarien: Nutzerverwaltet / Serversignatur
- Prüfmethodik, Prüfstandards: Common Criteria
- derzeit alternatives Verfahren für Serversignatur



## Abstimmung weiterer Rechtsakte

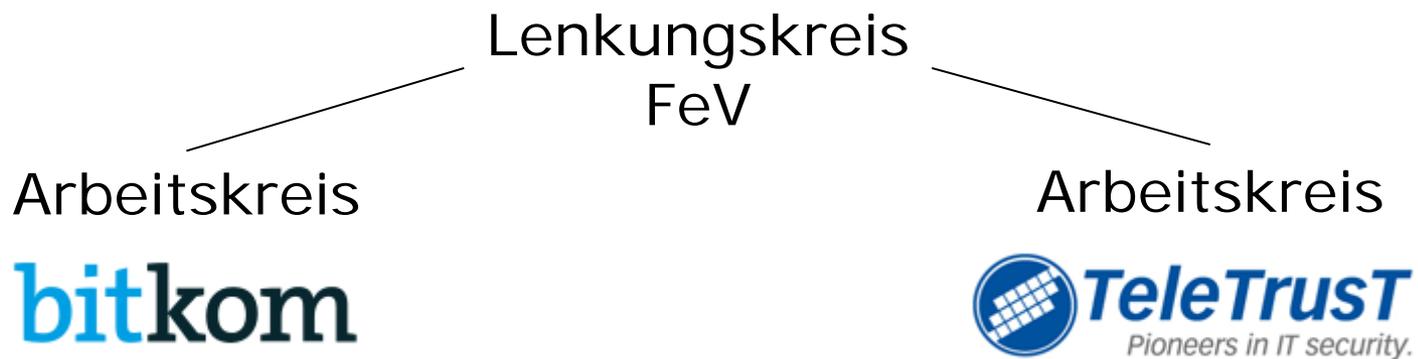
- derzeit keine Zeitplanung

## Informelle Kooperation (Untergruppen, FESA)

- derzeit:
  - Algorithmen
  - Einschreiben-Zustelldienste
- denkbar:
  - finanzielle Haftung
  - Identifizierungsmechanismen



- Einbindung Industrie und Wirtschaft
- Einsicht in Entwürfe und Kommentierung



aktuell ca. 80 Mitglieder



- EU-weit rechtssichere digitale Transaktionen
- Neue Dienste, komfortable Nutzung
- EU-weit interoperabel
- Transparenz und Vertrauen für Nutzer
- Grundlage für funktionierendes E-Government
- Zukunftsfähiger Rechtsrahmen für digitale Wirtschaft





- Anpassung der Technik bei ZDA / Root
- Derzeit zwei Welten (eIDAS und SigG)
- Anpassung der nationalen Gesetze
- Fertigstellung zusätzlicher Standards
- Sicherheitsanker bei Fernsignaturdiensten
- Produkte: Anwendungskomponenten unter eIDAS
- Zukunft des Algorithmien-Katalog (EU-weit, elektr.?)
- **eIDAS-Dienste in die Praxis bringen!**



Bundesnetzagentur

Dr. Axel Schmidt  
Referent Qualifizierte Elektronische Signatur

+49 6131 18-1859  
[axel.schmidt@bnetza.de](mailto:axel.schmidt@bnetza.de)